Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/4/1 5Ob21/08m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.04.2008

Norm

AußStrG 2005 §2 Abs1 Z1 IB
AußStrG 2005 §2 Abs1 Z1 IE3
AußStrG 2005 §2 Abs1 Z3 IC1
AußStrG 2005 §2 Abs1 Z3 IE3
AußStrG 2005 §182 Abs3

Rechtssatz

Antragsberechtigt zur Ausstellung der sogenannten „Amtsbestätigung" sind ausschließlich diejenigen, denen das bücherlich einzutragende Recht zusteht und nicht die Erben, die dem Antrag lediglich zustimmen müssen. Die Ausstellung einer Bestätigung nach § 182 Abs 3 AußStrG nur auf Antrag der Erben kommt daher nicht in Betracht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 21/08m
  Entscheidungstext OGH 01.04.2008 5 Ob 21/08m
  Beisatz: Hier: Berechtigte aus dem Servitutsbestellungsvertrag. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123307

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at